

dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektanruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) des Landes Hessen.

Es können bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden, wobei nur neue Maßnahmen förderfähig sind.

Einreichen der Projektanträge und Adressen

Projektanträge sind bis zum **7. Juli 2021** bei dem Regierungspräsidium Kassel in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum des unterzeichneten Projektantrags beim Regierungspräsidium Kassel.

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 57

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

E-Mail: ausbildungszuschuss@rpks.hessen.de

Projektanträge, die den oben genannten Vorgaben nicht entsprechen, können im weiteren Antragsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 26. Mai 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
IV-045-a-09#001

StAnz. 23/2021 S. 738

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

484

Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen vom 15. Mai 2021

A. Vorbemerkung

Zur Verwendung der Jagdabgabe für Projekte zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232), erlässt die oberste Jagdbehörde diese Richtlinie.

Die Richtlinie dient dazu, die Mittel der Jagdabgabe zum Wohle der Jagd sowie der hessischen Jägerinnen und Jäger gleichmäßig und transparent zu verwenden. Der Landesjagdbeirat soll in jedem Jahr über die Quotelung der Mittel im Hinblick auf die Förderatbestände sowie über die regionale Verteilung der Mittel beraten. Gleichzeitig wird zu jedem Antrag die Landesvereinigung der Jäger (Landesjagdverband Hessen e. V.) angehört. Die Bewilligungsbehörde für die Projektförderung aus Mitteln der Jagdabgabe ist die obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel, die bei der Antragstellung beratend zur Verfügung steht.

Die Verwendung der Mittel der Jagdabgabe wird transparent auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht.

B. Gewährung von Zuwendungen

I. Förderziel und Fördergegenstand

Das Land Hessen gewährt zur Unterstützung des Jagdwesens auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 HJagdG und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der LHO, in der jeweils gültigen Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für einzelne Projekte aus dem Aufkommen der Jagdabgabe. Das nach § 23 LHO für eine Förderung erforderliche erhebliche Landesinteresse kann immer dann beachtet werden, wenn das Projekt der Verwirklichung jagdgesetzlicher Zielsetzungen dient.

II. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu unterstützenden Projekte sollen sich im Rahmen der vereinbarten Quotelung bewegen und insgesamt im Interesse der hessischen Jägerschaft liegen.

Die Ergebnisse der Projekte aus den Förderbereichen B III 1, 2, 3 und 8 müssen in geeigneter Weise der gesamten hessischen Jägerschaft bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies geschieht auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel (obere Jagdbehörde). Die Vorhaben dürfen keine Gewinnabsicht haben und keine Werbung beinhalten.

III. Fördermaßnahmen

1. Wissenschaftliche Erstellung von Lebensraumgutachten und/oder -konzepten für Hoch- und Niederwild unter Einbindung von Jagdpraktikern, einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse

1.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung bzw. Zuweisung ist die finanzielle Unterstützung bei der Beauftragung zur Erstellung von Lebensraumgutachten und -konzepten für Hoch- und Niederwild unter Einbindung von Jagdpraktikern auf wissenschaftlicher Basis, einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse zur Erfüllung der gesetzlich definierten Verpflichtungen der Jägerschaft nach § 1 Abs. 2 HJagdG und § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG).

1.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere Hegegemeinschaften nach § 9 HJagdG, die Fakultäten an Universitäten beziehungsweise Hochschulen oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Sachverständigenbüros beauftragen, sowie Fakultäten an Universitäten beziehungsweise Hochschulen oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Sachverständigenbüros, die im Auftrag von zum Beispiel Hegegemeinschaften oder der örtlichen Jägerschaft tätig werden.

1.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung und der Druck von Lebensraumgutachten und/oder -konzepten auf wissenschaftlicher Basis.

1.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Lebensraumgutachten und -konzepte müssen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern biologischer, forstlicher, veterinärmedizinischer oder artverwandter Fachbereiche oder Fakultäten an Universitäten oder Hochschulen oder anerkannten Sachverständigenbüros im Auftrag von zum Beispiel Hegegemeinschaften oder der örtlichen Jägerschaft erstellt werden. Sie orientieren sich in der Regel an dem folgenden Schema:
- i. Deskriptiver Teil:
 1. Beschreibung des Lebensraumes einschließlich Nutzungskonflikten, Infrastrukturanlagen, Land- und Forstwirtschaft, Freizeitnutzung, Fragen des Biotopverbundes;
 2. Konfliktanalyse und Lösungen unter Berücksichtigung der Wildschadenserhebungen (Schäl- und Verbisschäden) einschließlich der forstlichen Gutachten.
 - ii. Konkrete Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung bzw. Anpassung der Wildbestände, zum Beispiel mit relevanten Akteuren abgestimmte Ruhezone-, Äsungs- und Bejagungskonzepte vor dem Hintergrund standörtlicher Bedingungen und unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten.
 - iii. Ableitungen für gesamt Hessen, bspw. im Hinblick auf Wanderkorridore.
- b. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen anhand einer eindeutigen Zielformulierung, die sich an den Zuwendungsvoraussetzungen orientiert, messbar sein. Es bietet sich eine Zielformulierung in qualitativer (beispielsweise hinsichtlich Gliederung und Inhalt) und quantitativer Hinsicht (Angabe über die Anzahl zu erreichender beziehungsweise betroffener Jägerinnen und Jäger) an. Es sollen mindestens 60 Prozent der Revierinhaber eines Hochwildgebietes beziehungsweise einer Hegegemeinschaft an den Umfragen zur Datenerhebung innerhalb eines Jahres teilnehmen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist in mindestens einer Fachzeitschrift spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums zu publizieren. Die Publikation ist der Bewilligungsbehörde und dem Fachministerium unaufgefordert zuzuleiten. Außerdem werden die Ergebnisse auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel frei zugänglich publiziert.
- c. Die Gutachten und Konzepte müssen nach Art und Güte wissenschaftlichen und behördlichen Standards genügen. Wissenschaftliche Standards sind definiert durch einen systematisch gegliederten Text, in dem ein oder mehrere Wissenschaftler das Ergebnis seiner oder ihrer eigenständigen Forschung darstellen. Wissenschaftliche Arbeiten entstehen im Allgemeinen an Hochschulen oder anderen, auch privaten, Forschungseinrichtungen und werden von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Doktorandinnen und Doktoranden, Professorinnen und Professoren oder anderen Forscherinnen und Forschern auch unter Mitwirkung von Studierenden verfasst. Grundsätzlich sollen auch Praktikerinnen und Praktiker sowie Jägerinnen und Jäger vor Ort bei der Erstellung von Gutachten und Konzepten eingebunden werden. Unter behördlichen Standards ist zu verstehen, dass die Ergebnisse gegebenenfalls Behörden bei einer Entscheidungsfindung unterstützen können. Wissenschaftliche und behördliche Standards bedingen hohe Anforderungen an die inhaltliche Richtigkeit und Genauigkeit, die Transparenz und Überprüfbarkeit, die intellektuelle Redlichkeit sowie die Wahl adäquater Methoden bei der Erstellung der Arbeiten.
- d. In abgegrenzten Gebieten, in denen ein Lebensraumgutachten gefördert wurde, besteht eine Ausschlussfrist von zehn Jahren für die erneute Förderung eines Lebensraumgutachtens.

1.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen bzw. Zuweisungen im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes aus Mitteln der Jagdabgabe gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Bei der Erstellung und dem Druck von Lebensraumgutachten und/oder -konzepten auf wissenschaftlicher Basis ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erfüllung des Zwecks bei der wissenschaftlichen Erstellung von Lebensraumgutachten und/oder -konzepten in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die VV Nr. 2.3. zu § 44 LHO bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Erstellung von Lebensraumgutachten dient somit den in § 35 Nr. 1 HJagdV definierten Aufgaben der in Hegegemeinschaften organisierten Jägerschaft sowie der hessischen Jägerschaft insgesamt und liegt damit im besonderen Landesinteresse.

1.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Dritte, Dienstleister und Sachausgaben, insbesondere Ausgaben für:

- a. Die Anwendung von anerkannten Verfahren zur Wildbestandsermittlung unter den in Abschnitt B III. 3. und 4.a) „Besondere Zuwendungsvoraussetzungen“ definierten Rahmenbedingungen.
- b. Die wissenschaftliche Erhebung von Verbiss- und Schälschäden sowie Flurschäden durch Wild außerhalb des Staatswaldes.
- c. Diesbezüglich anfallende Reisekosten, soweit diese nach dem Hessischen Reisekostengesetz in jeweils gültiger Fassung erstattungsfähig sind.
- d. Feldarbeiten, insbesondere Zeitaufwand.
- e. Recherchen
- f. Verfassen, Veröffentlichung und Druck von Berichten.
- g. Präsentation, Veröffentlichung und Druck von Ergebnissen.

2. Wildbiologische und -ökologische Forschung

2.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung bzw. Zuweisung ist die finanzielle Unterstützung wildbiologischer und ökologischer Forschung mit Relevanz für die hessische Jägerschaft zur Gewährleistung der Verwirklichung der sich aus den § 1 BJagdG und § 1 HJagdG ergebenden Verpflichtungen. Die Kriterien zur Zielerreichungsüberprüfung leiten sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen ab. Die Wirksamkeit soll im Hinblick auf sich ergebende Handlungsoptionen für die Jägerinnen und Jäger im Rahmen der Hege überprüft werden.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind zum einen die in Kapitel V. genannten potentiellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger. Die Förderung richtet sich beispielsweise an Hegegemeinschaften nach § 9 HJagdG oder Vereine aus dem Bereich der Jagd, die Universitäten beziehungsweise Hochschulen oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Sachverständigenbüros beauftragen. Zum anderen sind Universitäten beziehungsweise Hochschulen oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Sachverständigenbüros direkt antragsberechtigt.

2.3. Gegenstand der Förderung

- a. Gefördert wird die Forschung von Bejagungskonzepten und Jagdmethoden einschließlich der Evaluation dieser.
- b. Gefördert werden Studien über die Raum-Zeit-Nutzung von Wildtieren beispielsweise durch Telemetrie oder andere geeignete Methoden.
- c. Gefördert wird die Forschung über die Auswirkungen von Wildtieren auf ihre Umwelt.
- d. Gefördert wird die Forschung auf dem Gebiet von Krankheiten in Wildtierpopulationen sowie der Einfluss von Krankheiten auf Wildtierpopulationen.

2.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Forschungen müssen von wildbiologischen Instituten, biologischer, forstlicher, veterinär- oder humanmedizinischer oder artverwandter Fakultäten bzw. anerkannten Sachverständigenbüros durchgeführt werden.
- b. Die Forschung muss sich auf Tierarten beziehen, die nach Bundes- oder Landesrecht dem Jagdrecht unterliegen.
- c. Die Ergebnisse der Forschung müssen anhand einer eindeutigen Zielformulierung messbar sein. Es bietet sich eine Zielformulierung in qualitativer (beispielsweise hinsichtlich Inhalt und Gliederung) und quantitativer (Angabe über die Anzahl erreichter Jägerinnen und Jäger bzw. Publikationsabsicht) an. Die Forschungsergebnisse sollen in mindestens einer Fachzeitschrift einer Jahresausgabe publiziert werden. Die Publikation ist der Bewilligungsbehörde und dem Fachministerium unaufgefordert zuzuleiten. Die Ergebnisse werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel frei zugänglich publiziert.
- d. Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein und keine Werbung beinhalten.

2.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes aus Mitteln der Jagdabgabe gewährt.
- b. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Bei wildbiologischer und -ökologischer Forschung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erfüllung des Zwecks bei der wildbiologischen und -ökologischen

Forschung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die wildbiologische und -ökologische Forschung dient den in § 1 HJagdG definierten Aufgaben und Zielen des HJagdG und liegt damit im besonderen Landesinteresse.

2.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben für:

- a. Die Anwendung von anerkannten Verfahren zur Wildbestands-ermittlung unter den in Abschnitt B III. 3. und 4.a) „Besondere Zuwendungsvoraussetzungen“ definierten Rahmenbedingungen.
- b. Die wissenschaftliche Erhebung von Verbiss- und Schäl-schäden sowie Flurschäden durch Wild außerhalb des Staatswal-des.
- c. Diesbezüglich anfallende Reisekosten, soweit diese nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattungsfähig sind.
- d. Feldarbeiten, insbesondere Zeitaufwand im Rahmen der je-weils branchentypischen Stundensätze, soweit das hierfür eingesetzte Personal nicht ohnehin bei der Zuwendungsemp-fängerin oder dem -empfänger fest angestellt ist und vergütet wird.
- e. Recherchen
- f. Verfassen, Veröffentlichung und Druck von Berichten.
- g. Präsentation, Veröffentlichung und Druck von Ergebnissen.

3. Erfassung von Wildbeständen und ihrer Entwicklung (Monitoring) auf wissenschaftlicher Grundlage

3.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung bzw. Zuweisung ist die Erfassung von Wild-beständen sowie die Entwicklung von Monitoringverfahren mit Hilfe wissenschaftlich anerkannter Methoden. Dabei soll ein Er-kenntnisgewinn hinsichtlich der Verpflichtungen der Jägerschaft im Hinblick auf § 1 Abs. 2 sowie § 21 HJagdG erreicht werden. Die Kriterien zur Zielerreichungsüberprüfung ergeben sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen. Bei jährlich wiederkehrenden Mo-nitoringprojekten von Niederwild sollen die sich aus dem Gesetz ergebenden Ziele mithilfe von aus Zeitreihen abgeleiteten Jahres-trends analysiert werden. Die Wirksamkeit soll anhand der Anzahl der betroffenen Reviere des Gebietes, in welchen das Monitoring durchgeführt wird, überprüft werden.

3.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Abschnitt B. V. genannten poteni-tiellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger. Die Förde-rung richtet sich beispielsweise an Hegegemeinschaften nach § 9 HJagdG oder Vereine aus dem Bereich der Jagd, die zum Beispiel Universitäten beziehungsweise Hochschulen oder Wissenschaft-lerinnen und Wissenschaftler in Sachverständigenbüros beauftra-gen. Gleichzeitig sind Universitäten beziehungsweise Hochschu-len oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Sachver-ständigenbüros direkt antragsberechtigt.

3.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a. Befliegungen zur Ermittlung von Wilddichten unter wissen-schaftlicher Begleitung.
- b. Kotgenotypisierungen zur Ermittlung der Geschlechterverhält-nisse der Wildbestände.
- c. Scheinwerfertaxation bei Verwendung der Daten im Rahmen wissenschaftlicher Begleitung.
- d. Fotooptische (Wildkamera) Verfahren bei Verwendung der Daten im Rahmen wissenschaftlicher Begleitung unter Beach-tung der datenschutzrechtlichen Informationen zur Zulässigkeit des Einsatzes von Tierbeobachtungskameras des HMUELV (heute HMUKLV) vom 4. Oktober 2012.
- e. Weitere Monitoringverfahren nach wissenschaftlich anerkannten Methoden.
- f. Untersuchungen zu Wechselwirkungen zwischen der ermittel-ten Wilddichte und vorhandenen Umwelteinflüssen.

3.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Das Monitoring erfolgt mit wissenschaftlicher Begleitung von insbesondere wildbiologischen Instituten, biologischer, forstli-cher, veterinär- oder humanmedizinischer oder artverwandter Fakultäten bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Sachverständigenbüros unter Anwendung fachlich anerkannter Methoden.
- b. Die Forschung muss sich auf Tierarten beziehen, die nach Bundes- oder Landesrecht dem Jagdrecht unterliegen.

- c. Bei Wildbestandserfassungen von Hochwild: In den letzten fünf Jahren ist kein vergleichbares Monitoring auf der Ebene des den Antrag betreffenden Gebietes aus den Mitteln der Jagdabgabe gefördert worden.
- d. Die Ergebnisse des Monitorings müssen anhand einer ein-deutigen Zielformulierung messbar sein, die unter Berücksich-tigung der gewonnenen Erkenntnisse Handlungsoptionen für Jägerinnen und Jäger bei der Hege und Jagdausübung auf-zeigt. Es bietet sich eine Zielformulierung in qualitativer (bei-spielsweise hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme und Instrumente) und quantitativer (beispielsweise Angabe über die zu taxierende Fläche im Vergleich zur Gesamtlebensraum-fläche eines Gebietes) Hinsicht an. Qualitative Notwendigkei-ten für ein Monitoring können beispielsweise durch Wildtiere ausgelöste Konflikte wie hohe Wildschäden sein oder aber be-stehende Diskrepanzen zwischen Rückrechnungsergebnissen und der okularen Einschätzung der Populationshöhe durch Sachkundige.
- e. Die Ergebnisse sind in mindestens einer Fachzeitschrift einer Jahresausgabe zu publizieren. Die Publikation ist der Bewilli-gungsbehörde und dem Fachministerium unaufgefordert zuzu-leiten. Außerdem werden die Ergebnisse auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel frei zugänglich publiziert.

3.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes aus Mit-teln der Jagdabgabe gewährt.
- b. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbe-trag zu begrenzen. Bei der Erfassung von Wildbeständen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zuwendungsemp-fängerinnen und -empfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse haben, das gegenüber dem Interesse der hessischen Jägerschaft bezie-hungsweise dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Es ist davon auszugehen, dass die Erfüllung des Zwecks bei der Bestandserfassung in dem notwendigen Umfang nur bei Über-nahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Taxation von Wildbeständen dient den in § 1 HJagdG definierten Aufgaben und Zielen des HJagdG und liegt damit im besonderen Landesinteresse.

3.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- a. Die Vorbereitung von Befliegungen.
- b. Die Durchführung von Befliegungen, fotooptischen Verfahren und Scheinwerfertaxationen.
- c. Die Auswertung von Taxationsergebnissen auf wissenschaftli-cher Basis.
- d. Die wissenschaftliche Untersuchung zu Wechselwirkungen zwischen der ermittelten Wilddichte und vorhandenen Umwelt-einflüssen.
- e. Kotgenotypisierungen zur Ermittlung von Geschlechterverhält-nissen.
- f. Weitere Monitoringverfahren nach wissenschaftlichem Stan-dard.
- g. Fahrtkosten, soweit sie nach dem Hessischen Reisekostenge-setz erstattungsfähig sind.
- h. Die Veröffentlichung und den Druck der Ergebnisse.
- i. Die Vorstellung der Ergebnisse.
- j. Informationsveranstaltungen.

4. Fort- und Weiterbildung der Jägerschaft

4.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung bzw. Zuweisung ist die Fort- und Weiterbil-dung der Jägerschaft hinsichtlich der für die Hege und Jagdausübung erforderlichen Qualifikationen. Die einzelnen Fortbildungen sind zu evaluieren. Die Zielerreichung wird mithilfe des Vergleichs der Angabe der zu erwartenden Teilnehmertage und den tatsächlich erzielten Teilnehmertagen gemessen. Der Landesjagdbeirat und der Landesjagdverband e. V. beraten zu der gleichmäßigen re-gionalen Verteilung und zu einem vielfältigen Themenangebot.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind zum einen die in Abschnitt B. V. genann-ten potentiellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger. Die Förderung richtet sich beispielsweise an Hegegemeinschaf-ten nach § 9 HJagdG oder Vereine aus dem Bereich der Jagd, wie Interessenvertretungen oder die aus dem Bereich der regionalen Jägerschaften. Zum anderen sind Universitäten beziehungsweise

Hochschulen oder anerkannte Sachverständigenbüros direkt antragsberechtigt.

4.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fort- und Weiterbildungsangebote mit folgenden Themenschwerpunkten:

- a. Bejagungsmethoden
- b. Wildbiologie
- c. Lebensraumverbesserungen
- d. Jagdgebrauchshundewesen
- e. Tierschutz
- f. Wildschaden
- g. Falkneri
- h. Schießwesen
- i. Wildbrethygiene und Wildkrankheiten
- j. Wildbretverarbeitung
- k. Naturräumliche Grundlagen
- l. Jagdrecht
- m. Wildlebensräume
- n. Wildfütterung
- o. Einflüsse von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, auf Wild und Jagdausübung.

Gefördert wird weiterhin die Erstellung und Beschaffung von Schaukästen, Sammlungen und Dioramen sowie Lehr- und Informationsmaterialien, auch in digitaler Form, die der Fort- und Weiterbildung der Jägerschaft dienen.

4.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Fort- oder Weiterbildung ist für die teilnehmenden Personen unentgeltlich.
- b. Es sollen mindestens 70 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zumindest jedoch 15 Personen, hessische Jagdscheininhaberinnen oder -inhaber sein. Der Nachweis erfolgt über eine Teilnehmerliste.
- c. Die Fort- oder Weiterbildung muss anhand einer eindeutigen Zielformulierung messbar sein. Es bietet sich eine Zielformulierung in qualitativer (zu vermittelnder Lehrinhalt) und quantitativer (Angabe über die Anzahl erreichter Jägerinnen und Jäger beispielsweise in Form von Teilnehmertagen¹) Hinsicht an.

4.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes aus Mitteln der Jagdabgabe gewährt.
- b. Die Zuwendungen sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Bei Fort- und Weiterbildungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse haben, das gegenüber dem Interesse der hessischen Jägerschaft beziehungsweise dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Es ist davon auszugehen, dass die Erfüllung des Zwecks bei der Fort- und Weiterbildung in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Fort- und Weiterbildungen dienen den in § 1 HJagdG definierten Aufgaben und Zielen des HJagdG und liegen damit im besonderen Landesinteresse.

4.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Ausgaben für Honorare, Reisekosten, einschließlich Verpflegung und Übernachtung, soweit die nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattungsfähig sind.
- Fachexkursionen
- Raummiete
- Werbung bis zu einer Höhe von 250 Euro.
- Anschauungs- und Lehrmaterial
- Veröffentlichung und Erstellung von Ergebnisberichten der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (auch in Filmform).

5. Jagdgebrauchshundewesen

5.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung des Jagdgebrauchshundewesens ist die Unterstützung zur Erfüllung der sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 27 und § 28 HJagdG ergebenden Verpflichtungen der Jägerschaft.

5.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind, abweichend von Abschnitt B. V. b), Vereine und Institutionen, die Jagdgebrauchshundeprüfungen zur Erlangung der Brauchbarkeit im Sinne der Hessischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) in der jeweils gültigen Fassung ausrichten und durchführen.

5.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausrichtung und die Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen zur Erlangung der Brauchbarkeit im Sinne der Hessischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

5.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Es müssen zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens vier Hunde zu der zu fördernden Prüfung angetreten sein und dieselbe erfolgreich absolviert haben.
- b. Der Förderungsbetrag muss sich direkt, vollumfänglich und unmittelbar in den entsprechend verringerten Prüfungsnenngeldern für die teilnehmenden hessischen Jagdscheininhaberinnen und -inhaber widerspiegeln.

5.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Fallpauschale in nachfolgend genannter Höhe:

Ausrichtung und Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen zur Erlangung der Brauchbarkeit im Sinne der Hessischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) in der jeweils gültigen Fassung, je teilnehmendem Hund einer hessischen Jagdscheininhaberin oder eines hessischen Jagdscheininhabers 50 Euro.

5.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- die Anreise von Richterinnen und Richtern nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.
- Munition bei der Prüfung zur Schussfestigkeit.
- Schlepptwild, Kunstblut
- Notwendige Ausrüstungsgegenstände

Es müssen mindestens Ausgaben in Höhe der Förderungspauschale nachgewiesen werden.

6. Jagdliches Schießwesen

6.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist der Neu- bzw. Ausbau, die Ertüchtigung sowie Instandsetzung der Schießstätten des jagdlichen Schießwesens in Hessen. Diese dienen den hessischen Jägerinnen und Jägern sowie Jagdscheinanwärterinnen und -anwärter als Ort zum Training ihrer Schießfertigkeiten zur Gewährleistung der sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 HJagdG ergebenden Verpflichtung einer tierschutzgerechten Jagd. Die Förderung dient somit der Realisierung eines ideellen Zwecks. Alle hessischen Jägerinnen und Jäger sollen im notwendigen Zeitumfang die Möglichkeit erhalten, auf modernen und zeitgemäßen Schießstätten den tierschutz- und waidgerechten Schuss zu üben, um Tierleid bestmöglich zu verhindern.

Die Kriterien zur Zielerreichungsüberprüfung ergeben sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen. Die Schießanlagen müssen nach der Förderung den Voraussetzungen nach § 9 HJagdV entsprechen. Die Wirksamkeit soll anhand der erreichten Jägerinnen und Jäger überprüft werden (Nutzende pro Jahr). Der Landesjagdbeirat soll dafür Sorge tragen, dass pro Jahr mindestens zwei Schießstätten gefördert werden.

6.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Abschnitt B. V. genannten potentiellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger. Die Förderung richtet sich an Betreiber, die Schießanlagen in Hessen unterhalten bzw. einen Neubau planen.

6.3. Gegenstand der Förderung

6.3.1. Neubau, Ausbau oder Instandsetzung folgender Schießanlagentypen:

- a. 100 m Schießbahnen
- b. Wurftaubenanlagen
- c. Roll- oder Kipphasenanlagen
- d. Laufende Keiler Bahnen
- e. Kurzwaffenstände
- f. Jagdparcoursanlagen

¹ Ein Teilnehmertag ist eine Messgröße für die staatliche Förderung von Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung. Im Sinne der Richtlinie ergeben sechs „Lehrstunden“ bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag.

6.3.2. Neubau, Ausbau oder Instandsetzung der dem Schießstand existenziell dienenden Anlagen, die einen reibungslosen Schießbetrieb gewährleisten:

Dazu zählen folgende Anlagen:

- a. Parkplätze
- b. Sanitäranlagen
- c. Überdachter Aufenthaltsort und Schulungsräume.
- d. Unterhaltungsarbeiten zur dauerhaften Gewährleistung eines reibungslosen Schießbetriebes sowie zur Verbesserung der Sicherheit.
- e. Zuwegung
- f. Lagerräume

6.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Es muss eine Schießstättenerlaubnis nach § 27 WaffG sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.
- b. Schießstätten, die sich nicht im Besitz des Antragstellers befinden, müssen einen Pacht-/Mietvertrag für den kommenden Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab der Antragstellung vorweisen.
- c. Die Schießstätte muss wenigstens fünf Stunden wöchentlich in der Schießsaison (März/April bis Oktober/November), jährlich an mindestens 24 Terminen, grundsätzlich allen hessischen Jägerinnen und Jägern sowie Jagdscheinanwärterinnen und -anwärtern zur Verfügung stehen.
- d. Die Erhebung von Schießentgelten muss grundsätzlich begründet werden und muss sich an den tatsächlichen Kosten orientieren. Die Schießentgelte für Jagdabgabepflichtige, die nicht Mitglied des jeweiligen Vereins sind, dürfen sich auf einen Betrag bis zum 1,5-fachen des von vereinsangehörigen Jagdabgabepflichtigen zu entrichtenden Entgelts belaufen. Wenn sich die Entgelte in diesem Rahmen unterscheiden, ist keine weitergehende Begründung für die Differenzierung erforderlich. Sofern eine diesen Faktor übersteigende Differenzierung der Nutzungsgebühren von Mitgliedern und Nichtmitgliedern eines Schießstand betreibenden Vereins vorgenommen wird, muss dies nachvollziehbar begründet und erläutert werden.

Dieser Differenzierungsrahmen bezieht sich auf das wöchentlich anzubietende offene Schießen. Der Termin des offenen Schießens ist sowohl auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel als auch der Homepage des den Schießstand betreibenden Vereins zu veröffentlichen. Das Anbieten des offenen Schießens muss ohne Gewinnabsicht erfolgen.

- e. Die zu fördernden Schießanlagen müssen die Voraussetzungen nach § 9 HJagdV erfüllen, beziehungsweise es müssen diese bei der Verwirklichung von Fördermaßnahmen beachtet werden.
- f. Die betriebsrelevanten Informationen über die Schießstätte, insbesondere zur Ausstattung, auch im Hinblick auf die Besucherzahl, die Ausgestaltung der Schießübungsapparaturen, den Bauzustand sowie das Vorhandensein von sanitären Anlagen, müssen der Bewilligungsbehörde bei der Antragstellung dargelegt werden.
- g. Der Neu- bzw. Ausbau, die Ertüchtigung sowie Instandsetzung der Schießstätten muss anhand einer eindeutigen Zielformulierung messbar sein. Es bietet sich eine Zielformulierung in qualitativer (Fördergegenstand) und quantitativer (Angabe über die Anzahl potentiell erreichbarer Jägerinnen und Jäger, beispielsweise in Form von Teilnehmertagen bzw. der Teilnehmeranzahl) an.
- h. Bei einem Eigentümerwechsel von Schießstätten sind Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu übertragen. Ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer nicht bereit, diese zu übernehmen, ist der Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung verzinst zurückzuzahlen.

6.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes aus Mitteln der Jagdabgabe gewährt.
- b. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Bei der Förderung von Schießstätten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Antragsteller regelmäßig nur finanzielle Mittel in sehr geringem Umfang zur Verfügung haben, sodass davon auszugehen ist, dass die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Das Betreiben von Schießstätten dient den in § 1 HJagdG definierten Aufgaben und Zielen des HJagdG und liegt damit im besonderen Landesinteresse.

6.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Die Anschaffung und Instandsetzung von Schießanlagen.
- Den Bau und die Instandsetzung von
 - dem Schießbetrieb dienende Räumlichkeiten und Ausbildungsräumen inklusive Lagerstätten sowie Einrichtungsgegenstände (Bestuhlung, Schränke, Tische);
 - Parkplätzen und Zuwegungen;
 - Geschossfängen und Schießblenden;
 - Sanitäranlagen;
 - Überdachungen.
- Die Verbesserung sicherheitstechnischer Bestandteile, beispielsweise für den Bau und die Instandsetzung von Umzäunungen.
- Allgemeine Instandsetzungsarbeiten zur Gewährleistung eines nachhaltigen Schießbetriebes.
- Außerordentliche Standsanierungen (beispielsweise Entsorgung von Alllasten)
 - Baumaterialien und Farbe
 - Begrünung des Schießstandgeländes
 - Materialien zur Ertüchtigung von Seilzuganlagen
 - EDV für Anlagen (bzw. Teile hiervon) zur Trefferpunktanzeige (inkl. Netzwerkkarten)
 - Elektronische Abrufanlagen
 - Beleuchtungsanlagen

7. Förderung von Hegegemeinschaften

7.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Hegegemeinschaften bei der Erfüllung von Aufgaben, die sie nicht als Verwaltungshelfer übertragen bekommen haben, sowie bei der Erfassung von Wildbeständen und deren Entwicklung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden. Ziel ist, dass jede Hegegemeinschaft innerhalb eines Jahres mindestens eine revierübergreifende Jagd durchführt.

7.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hegegemeinschaften nach § 9 HJagdG.

7.3. Gegenstand der Förderung

- a. Gefördert wird die Durchführung und Koordinierung von gemeinschaftlichen, revierübergreifenden Jagden.
- b. Gefördert wird die Mitwirkung von Hegegemeinschaften an der Taxation von Niederwild.

7.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Es muss pro Jagdjahr zumindest eine revierübergreifende Gemeinschaftsjagd (Bewegungsjagd oder gemeinschaftlicher Anstich) durchgeführt werden, die alle Jagdbezirke der Hegegemeinschaft einbinden soll.
- b. Die Hegegemeinschaft soll bei der Organisation dieser Jagden koordinierend, unterstützend und lenkend mitwirken.
- c. Die revierübergreifenden Jagden sollen jeweils im Herbst/Winter durchgeführt werden. Deren Vollzug muss vom Vorsitzenden/Vorstand der Hegegemeinschaft im Antrag zur Gewährung der Zuwendung der unteren Jagdbehörde bestätigt werden, die diese gebündelt an die Bewilligungsbehörde weiterleiten.
- d. Die Hegegemeinschaften beantragen die Zuwendung gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie bei der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde, Hochwild-Hegegemeinschaften bei der federführenden unteren Jagdbehörde unter Angabe ihrer Bankverbindung (Name des begünstigten Kontoinhabers und IBAN). Federführend ist diejenige untere Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die größte Fläche der Hochwild-Hegegemeinschaft befindet.
- e. Die Taxation von Niederwild muss mit wissenschaftlicher Begleitung erfolgen. Jeweils zwei Zählungen sollten im Herbst und Frühjahr auf mindestens 20 Prozent der Offenlandfläche einer Hegegemeinschaft stattfinden.

7.5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- a. Die Förderung der revierübergreifenden Jagden erfolgt als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Fallpauschalen in höchstens nachfolgend genannter Höhe:

Niederwild-Hegegemeinschaften:	500 Euro
Hochwild-Hegegemeinschaften < 25.000 ha:	700 Euro
Hochwild-Hegegemeinschaften > 25.000 ha:	1.000 Euro

b. Für die Taxation von Niederwild erhalten die teilnehmenden Hegegemeinschaften eine Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500 Euro jährlich.

7.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

a. Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 7.3. a. sind insbesondere Ausgaben für:

- Die laufende Büroorganisation, insbesondere für
 - IT-Infrastruktur
 - Porto
 - Büromaterialien
 - Druckkosten
- Ausgaben zur Organisation von Bewegungsjagden, insbesondere der Druck von Einladungen, Engagieren von Hundeführern, Herrichtung eines gemeinsamen Streckenplatzes und Auswertung der Ergebnisse.
- Ausgaben zur Organisation und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen, insbesondere für Reisekosten von Vorstandsmitgliedern und Anmietung von Räumlichkeiten.

b. Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 7.3. b. sind insbesondere Ausgaben für:

- Reisekosten, die nach dem Hessischem Reisekostengesetz erstattungsfähig sind.
- Die Instandsetzung von Taxationsinstrumentarien.
- Aufwendungen für Absprachen innerhalb der Hegegemeinschaft, insbesondere Portokosten, Vorbereitungssitzungen und den Ausdruck von Karten.

Es müssen mindestens Ausgaben in Höhe der jeweiligen Förderungspauschale nachgewiesen werden.

8. Wissenschaftliche Forschungen zur Historie des Jagdwesens und der Falknerei sowie der Jagdkultur

8.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung zur Erforschung der Jagdgeschichte, wenn sie geeignet ist, zur Beantwortung jagdkundlicher Fragestellungen beizutragen.

8.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Abschnitt B. V. genannten potentiellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger.

8.3. Gegenstand der Förderung

- a. Gefördert wird die wissenschaftliche Erstellung von jagdhistorischen Abhandlungen. Wissenschaftliche Standards sind definiert durch systematisch gegliederten Text, in dem ein oder mehrere Wissenschaftler das Ergebnis seiner oder ihrer eigenständigen Forschung darstellen.
- b. Gefördert wird der Druck von jagdhistorischen Abhandlungen mit wissenschaftlichem Anspruch gemäß der Definition unter Ziffer B III. 1.4. c.

8.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Ergebnisse der Forschung müssen anhand einer eindeutigen Zielformulierung, die sich an den Zuwendungsvoraussetzungen orientiert, messbar sein. Es bietet sich eine Zielformulierung in qualitativer (Erkenntnisgewinn) und quantitativer (Angabe über die Anzahl potenziell erreichbarer Jägerinnen und Jäger) an. Die Forschungsergebnisse sind in mindestens einer Fachzeitschrift einer Jahresausgabe zu publizieren. Die Publikation ist der Bewilligungsbehörde und dem Fachministerium unaufgefordert zuzuleiten. Außerdem werden die Ergebnisse auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel frei zugänglich publiziert.
- b. Die Abhandlungen müssen der Art und Güte wissenschaftlicher Standards genügen.
- c. Die Erstellung der Abhandlung muss im Interesse der hessischen Jägerschaft liegen.

8.5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- a. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes aus Mitteln der Jagdabgabe gewährt.
- b. Der Eigenanteil muss mindestens zehn Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- c. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung darf den Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigen.

8.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Ausgaben, Reisekosten, soweit sie nach Hessischem Reisekostengesetz erstattungsfähig sind.

- Jagdhistorische und die Jagdkultur betreffende Untersuchungen.
- Die Recherche
- Die Verfassung, Veröffentlichung und den Druck von Berichten.
- Die Präsentation, Veröffentlichung und den Druck von Ergebnissen.

9. Förderung des Nachsuchenwesens

9.1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens zur Unterstützung der Erfüllung der sich aus den §§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 sowie 27 und 28 HJagdG ergebenden Verpflichtungen der Jägerschaft. Die Zielerreichung der Zuwendung wird anhand der Anzahl der durchgeführten Nachsuchen überprüft.

9.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausrüstung, Haltung und der Einsatz von Schweißhunden sowie die Ausrüstung für die Hundeführerinnen und Hundeführer für nach § 27 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes landesweit anerkannte Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer.

9.3. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Hundeführerin/der Hundeführer muss nach § 27 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes landesweit anerkannt sein. Die angegebenen Nachsuchen müssen in Hessen durchgeführt worden sein.
- b. Der Nachweis erfolgt durch eine Dokumentation der durchgeführten Nachsuchen inklusive Datums- und Ortsangabe sowie ggfls. der angefallenen Kilometer gemäß Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

9.4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Fallpauschalen in nachfolgend genannter Höhe je Hundeführer und Jahr:

Ab 25 Nachsuchen	250 Euro
Ab 50 Nachsuchen	500 Euro
Ab 100 Nachsuchen	1.500 Euro

9.5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Ausrüstung, Haltung und Einsatz von Schweißhunden durch anerkannte Schweißhundeführer:

- a. Die Anschaffung und Instandsetzung von für die Nachsuche geeigneten Feuer- und Hiebwaren.
- b. Die Anschaffung und Instandsetzung von für die Nachsuche geeigneten Zieloptiken.
- c. Munition
- d. Schweißriemen und -geschirre
- e. Schutzbrillen und -helme
- f. Kleidung
- g. Hundeschutz- und -signalwesten sowie Halsbänder
- h. Ortungsgeräte
- i. Reisekosten, soweit die nach dem Hessischem Reisekostengesetz erstattungsfähig sind.
- j. Fahrtenschuhe
- k. Ausgaben für die ärztliche Betreuung des Hundes.
- l. Die Unterbringung und Verpflegung des Hundes.

Es müssen mindestens Ausgaben in Höhe der jeweiligen, aufgrund der Anzahl der durchgeführten Nachsuchen zustehenden Förderungspauschale nachgewiesen werden.

9.6. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsanspruch und Rechtsgrundlagen

- a. Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) sind jeweils zum Bestandteil eines Bewilligungsbescheides zu erklären.
- b. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232), in jeweils gültiger Fassung.

c. Für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die bewilligende Behörde entscheidet nach Anhörung der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Mittel. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.

IV. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei den einzelnen Fördertatbeständen definiert. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Speisen und Getränke für Teilnehmer
- Musikalische Beiträge
- Dekoration
- Eigenarbeitsleistungen
- Die Gebühren des Landes
- Rabatte
- Skonti
- sonstige Nachlässe, Gerichtskosten
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern.

V. Zuwendungsberechtigte

Förderungen nach den jeweils einschlägigen Abschnitten können erhalten:

- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- Natürliche Personen, sofern sie die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2. VV zu § 44 LHO erfüllen.

VI. Einverständniserklärung und Datenschutz

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger müssen sich mit dem Antrag damit einverstanden erklären, dass ihre oder seine Antragsdaten maschinell gespeichert und weiterverarbeitet, zur Evaluierung der jagdlichen Fördermaßnahmen und Zuweisungen verwendet sowie durch die Bewilligungsbehörde im Internet veröffentlicht werden. Zusammen mit dem Antrag sind der Bewilligungsbehörde die dem Antragsformular beigefügten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärungen zum Datenschutz vorzulegen.

VII. Förderausschluss

Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen außerhalb des Landes Hessen gewährt werden.

VIII. Antrag

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist zu richten an die **Bewilligungsbehörde**.

Die Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach der Richtlinie für die jagdliche Förderung ist das

Regierungspräsidium in Kassel
Obere Jagdbehörde
Dezernat 26
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
 ForstenundJagd@rpks.hessen.de
 www.rp-kassel.hessen.de.

IX. Förderantrag

Zuwendungen werden nur auf Antrag in Textform gewährt. Die Anträge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Anträge sind **vor** Beginn der Maßnahme **bei der Bewilligungsbehörde** mit den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen (www.rp-kassel.hessen.de).

X. Antragsfristen

1. Anhörung des Landesjagdbeirates und der Landesvereinigung der Jägerinnen und Jäger

Die oberste Jagdbehörde entscheidet nach Beratung durch den Landesjagdbeirat sowie die Landesvereinigung der Jägerinnen und Jäger über die Quotelung der Jagdabgabemittel innerhalb eines Förderjahres für die unter B III. genannten Fördermaßnahmen und über die gleichmäßige regionale Verteilung und ein vielfältiges Themenangebot der zu fördernden Fort- und Weiterbildungen. Die Beratungen finden jährlich sechs Wochen vor Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres statt.

2. Antragsfristen

Für die **Förderanträge** gelten grundsätzlich folgende Antragsfristen:

1. Lebensraumgutachten	1. Mai und 1. Oktober
2. Wildbiologische und -ökologische Forschung	1. Mai und 1. Oktober
3. Erfassung von Wildbeständen	1. Mai und 1. Oktober
4. Fort- und Weiterbildung der Jägerschaft	1. Mai und 1. Oktober
5. Jagdgebrauchshundewesen	1. Mai
6. Jagdliches Schießwesen	1. Mai
7. Förderung von Hegegemeinschaften	1. Mai
8. Forschung zur Historie des Jagdwesens	1. Mai und 1. Oktober
9. Nachsuchenwesen	1. Mai

Die Antragsfrist zum 1. Mai ist bindend für Maßnahmen, die im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden. Für Fördermaßnahmen mit Antragsfrist zum 1. Oktober sind 15 Prozent der Jagdabgabemittel eines Jahres vorgesehen.

Wird der Antrag nicht fristgerecht eingereicht, kann eine Zuwendung im betreffenden Haushaltsjahr nicht mehr gewährt werden.

3. Bagatellgrenzen

Förderanträge von Fördermaßnahmen der Förderabschnitte B III.

- 1, 2, 3 und 8 unter 1.000 Euro
 - 5 unter 200 Euro
 - 6 unter 2.500 Euro
- sind nicht förderfähig.

XI. Bewilligungsvoraussetzung

Nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Maßnahmen der Förderung nach dieser Richtlinie nur bewilligt werden, wenn mit ihnen noch nicht begonnen wurde. Das gilt nicht für Förderungen der Förderbereiche B III. 5, 7 und 9.

Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich die Auftragserteilung.

XII. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

In besonders begründeten Einzelfällen darf die Bewilligungsbehörde die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilen, wenn ein späterer Beginn der Maßnahme aus förder-schädlichen, vom Antragsteller nicht zu verantwortenden beziehungsweise beeinflussbaren Gründen nachteilig wäre und zudem sichergestellt ist, dass die Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

Voraussetzung dafür ist, dass

- ein entsprechender Antrag gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt ist,
- triftige Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen,
- die Maßnahme keine präjudizierende Wirkung für die Bewilligungsbehörde entfaltet,
- die Antragsunterlagen in einer bewilligungsfähigen Form vorliegen,
- entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen,
- die Bewilligung nicht rechtzeitig erteilt werden kann aus Gründen, die nicht bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller liegen und
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei Fördermaßnahmen der Kapitel B III. 3. und 6. ist dem zuständigen Ministerium vorbehalten.

XIII. Zweckbindung

- Förderungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung.
- Die Zweckbindung besteht für 15 Jahre für die Maßnahmen des Förderschwerpunktes B III. 6 und beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Durchführung der Maßnahme folgt.
- Die Zweckbindung besteht für zehn Jahre für Anschaffungen des Förderschwerpunktes B III. 9.5 a. und b. sowie fünf Jahre für Anschaffungen des Förderschwerpunktes B III. 9.5 h. und beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Durchführung der Maßnahme folgt.
- Mit Einreichung des Verwendungsnachweises muss das Förderziel erreicht sein.

XIV. Auszahlung, Rückerstattung, Rücknahme und Widerruf

1. Auszahlungen bei Förderungen der Fördertatbestände B III. 5, 7, 9

Die Auszahlung bei Förderungen der Fördertatbestände B III. 5, 7 und 9 erfolgt erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

2. Rückerstattung, Rücknahme, Widerruf

a. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten. Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids erfolgen nach VV Nr. 8 ff. zu § 44 LHO in Verbindung mit den §§ 48, 49, 49a HVwVfG. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheids ist die Zuwendung unverzüglich von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erstatten.

b. Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden können Gebühren nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden, wenn aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, der Bewilligungsbescheid – auch teilweise – aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

XV. Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 ANBestP zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) gelten unmittelbar und sind zu beachten.“

XVI. Verwendungsnachweisverfahren

a. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er ist grundsätzlich innerhalb von **sechs Monaten** nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen, es sei denn, im Bewilligungsbescheid wird eine kürzere Frist genannt. Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation der geförderten Maßnahme anzufügen, die es der Bewilligungsbehörde ermöglicht, ihrer Veröffentlichungsverpflichtung nach Abschnitt E. nachzukommen.

b. Auf die Bestimmungen der Nr. 6 der ANBestP sind die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ausdrücklich hinzuweisen.

c. Für die Fördertatbestände B III. 5, 7 und 9 erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend von XVII. a. ist der Verwendungsnachweis bei diesen Fördertatbeständen zum **31. Januar** des auf die Bewilligung **nachfolgenden Jahres** zu erbringen.

XVII. Rechtliche Vorgaben

a. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

b. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

c. Bei der Anwendung der Richtlinie sind insbesondere zu beachten:

- das Bundesjagdgesetz
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz
- das Hessische Jagdgesetz

- die Hessische Jagdverordnung
- das Bundesnaturschutzgesetz
- das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sowie aufgrund dieses Gesetzes ergangene Rechtsverordnungen
- das Hessische Waldgesetz
- das Haushaltsgesetz
- das Hessische Reisekostengesetz
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz
- das Hessische Verwaltungskostengesetz und
- das Hessische Subventionsgesetz
- EU Datenschutzgrundverordnung
- Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

XVIII. Beihilferechtliche Einordnung

a) Nach Teil B. Ziffer II. der Richtlinie ist eine Förderung von für kommerzielle Zwecke bestimmten Vorhaben und somit von wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht eröffnet. Bei Nichtvorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens ist der Beihilfebegriff des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht erfüllt. Die nach den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie lediglich eröffnete Gewährung einer öffentlichen Förderung für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Jagd ist daher nicht als eine staatliche Beihilfeeinrichtung einzuordnen und unterfällt nicht dem Beihilfebegriff des Art. 107 Abs. 1 AEUV (vgl. Ziffer 2.6 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19. Juli 2016, S. 1, 8f).

b) Sofern die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger außerhalb der nach dieser Richtlinie geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wirtschaftlich tätig sind, ist eine eindeutige Trennung zwischen den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten vorzunehmen, um eine Quersubventionierung zwischen den getrennten Tätigkeitsbereichen zu vermeiden.

XIX. Prüfungsrecht

Dem Land Hessen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger umfasst. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger haben in jede von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit der Rechnungshof dies für seine Prüfung als notwendig erachtet (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

C. Abweichungen von der Richtlinie

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Jagd zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich.

Das für Jagd zuständige Ministerium kann jagdpolitische Förderschwerpunkte setzen. Dazu können die Fördersätze gekürzt oder gestrichen, Fördermaßnahmen können ausgesetzt werden. Ebenso können Antragsfristen geändert werden.

Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben und der Fördergrundsätze des jeweiligen Rahmenplanes bewegen.

D. Gruppennützige Verwendung der Abgabe

Vor jedem Haushaltsjahr wird über eine Quotelung der Fördertatbestände B III. 1 bis 9 sowie eine gleichmäßige regionale Verteilung und in den Themenfeldern differenziertes Aus- und Fortbildungsprogramm entschieden, soweit die eingegangenen Anträge

dies zulassen. Die Quotelung erfolgt auf Grundlage der Beratungen durch den Landesjagdbeirat und die Landesvereinigung der Jägerinnen und Jäger. Durch die Verwendungen auf Grundlage der Beratungen wird durch das Land sichergestellt, dass die Mittel aus der Jagdabgabe gruppennützig verwendet werden. Die Quotelung dient der Bewilligungsbehörde als Richtwert.

Das Anhörungsrecht der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger nach § 16 Abs. 2 HJagdG bleibt davon unberührt.

E. Veröffentlichungen

Über die Verwendung der Jagdabgabe wird auf der Webseite der Bewilligungsbehörde, hier das Regierungspräsidium Kassel (obere Jagdbehörde), berichtet, sodass die Verwendung der Abgabe für die Jägerschaft und die interessierte Öffentlichkeit transparent dargestellt wird. Folgende Berichtsformen sind mindestens jährlich von der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen:

- Tabellarische Darstellung der bewilligten Projekte inklusive Benennung des Fördermittelempfängers sowie der Fördermittelhöhe.
- Tabellarische Darstellung der abgeschlossenen Projekte inklusive Benennung des Fördermittelempfängers sowie der Fördermittelhöhe.
- Veröffentlichung von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeiten aus den Förderbereichen B III. 1, 2, 3 und 8.
- Veröffentlichung der Fort- und Weiterbildungen im Förderbereich B III. 4.
- Namentliche Nennung der geförderten Schweißhundegespänne inklusive des erhaltenen Förderbetrages im Förderbereich B III. 9.
- Veröffentlichung der offenen Schießtermine von geförderten Schießstätten.

Die zur Beantragung der Förderung notwendigen Dokumente und Hinweise werden ebenfalls auf der Webseite veröffentlicht.

In geeigneter Art, zum Beispiel in Presseberichten sowie durch gut sichtbare Beschilderung, ist auf die Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe durch den Zuwendungsgeber (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – oberste Jagdbehörde) hinzuweisen. Bei der Beschilderung ist das Logo des Landes Hessen zu verwenden, welches auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel heruntergeladen werden kann.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Unterstützung aus Mitteln der Jagdabgabe tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VI 6 - 088j 06.11.04-008/2020/023
– Gült.-Verz. 87 –

StAnz. 23/2021 S. 739

Absender (Hegegemeinschaft)

An den Kreisausschuss / Magistrat

.....

– Untere Jagdbehörde –

.....

PLZ , Ort

Antrag auf Zuwendung aus der Jagdabgabe

Hiermit beantrage ich im Namen der Niederwild- / Hochwildhegegemeinschaft aufgrund von § 16 Abs. 2 HJagdG in Verbindung mit § 36 der Verordnung zur Zusammenfassung und Änderungen jagdrechtlicher Verordnungen vom 10.12.2015 (GVBl. I S. 670) und der Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen vom 15.05.2021 die Zuwendung in Höhe von **500 Euro / 700 Euro / 1.000 Euro**.

Weiterhin beantrage ich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro für die Mitwirkung der Hegegemeinschaft an der Taxation von Niederwild

Ich bitte den Betrag auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber:

IBAN: DE.....

Die Revier übergreifende Gemeinschaftsjagd / übergreifenden Gemeinschaftsjagden auf Schwarzwild hat / haben stattgefunden am:

.....
.....
.....

Ich bescheinige hiermit, dass an dieser / diesen gemeinschaftlichen Jagd / Jagden alle Jagdbezirke der Hegegemeinschaft teilgenommen haben.

.....
Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift Vorsitzender)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift Vorstandsmitglied)

Gesehen und weitergereicht:

.....
Ort, Datum

.....
UJB

Absender Hundeführerin / Hundeführer

(Für jagdbezirks- und hegegemeinschaftsübergreifende Nachsuchen in Hessen anerkanntes Gespann)

Name Vorname

Straße

Postleitzahl, Ort

1. Dokumentation durchgeführter Nachsuchen

Lfd. Nr.	Datum	Ort und Kurzbeschreibung	Kilometer	€	€/km
1				0	0,21
2				0	
3				0	
4				0	
5				0	
6				0	
7				0	
8				0	
9				0	
10				0	
11				0	
12				0	
13				0	
14				0	
15				0	
16				0	
17				0	
18				0	
19				0	
20				0	
21				0	
22				0	
23				0	
24				0	
25				0	
26				0	
27				0	
28				0	
29				0	
30				0	
31				0	
32				0	
33				0	
34				0	
35				0	
36				0	
Kilometer gesamt:			0		0

2. Dokumentation der zuwendungsfähigen Ausgaben für Ausrüstung und Einsatz von Schweißhunden

Es müssen mindestens Ausgaben in Höhe der jeweiligen, aufgrund der Anzahl der durchgeführten Nachsuchen zustehenden Förderungspauschale nachgewiesen werden.

Lfd. Nr.	Datum	Zuwendungsfähige Ausgaben nach Ziffer III 9.5.	Betrag
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
Ausgaben gesamt:			- €

Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt	- €
--	-----

485

Einführung der Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen;

Ergänzende Hinweise für das Jahr 2021

Zum 1. Juni 2021 ist die neue Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen in Kraft getreten. Im Hinblick darauf gebe ich in Abstimmung mit der oberen Jagdbehörde am Regierungspräsidium Kassel ergänzend folgende Hinweise:

1. Abweichend von den in Abschnitt B. III. der Richtlinie getroffenen Regelungen gelten in 2021 folgende Fristen:

Fördermaßnahme	Antragsfrist lt. Richtlinie	Antragsfristen im Jahr 2021 und weitere Hinweise:
1. Lebensraumgutachten	1. Mai und 1. Oktober	Bis zum 1. Oktober.
2. Wildbiologische und -ökologische Forschung	1. Mai und 1. Oktober	Bis zum 1. Oktober.
3. Erfassung von Wildbeständen	1. Mai und 1. Oktober	Bis zum 1. Oktober.
4. Fort- und Weiterbildung der Jägerschaft	1. Mai und 1. Oktober	Bis zum 1. Oktober.
5. Jagdgebrauchshundewesen	1. Mai	Zusätzliche Antragsfrist: 1. Oktober.
6. Jagdliches Schießwesen	1. Mai	Zusätzliche Antragsfrist: 1. Oktober.
7. Förderung von Hegegemeinschaften	1. Mai	Die erstmalige Antragsstellung kann bis zum 1. Mai 2022 gemäß Anlage 1 der Richtlinie erfolgen.
8. Forschung zur Historie des Jagdwesens	1. Mai und 1. Oktober	Bis zum 1. Oktober.
9. Nachsuchenwesen	1. Mai	Die erstmalige Antragstellung kann bis zum 1. Mai 2022 erfolgen. Maßgebend für die Angaben gemäß Anlage 2 der Richtlinie ist der Zeitraum vom 1. Juni (Stichtag des Inkrafttretens der Richtlinie) bis zum 31. Dezember 2021!

Damit sind insbesondere für die Fördermaßnahmen Nr. 5., 6. und 7. noch eine Antragstellung in diesem Jahr möglich. Hinweise zur Antragstellung sowie überarbeitete Antragsvordrucke sind voraussichtlich ab Mitte Juli auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de), obere Jagdbehörde abrufbar. Bis dahin bleibt eine Antragstellung auf den bisherigen Formularen möglich.

2. Abweichend von Abschnitt B. II. erfolgt die Bewilligung von Förderungen im Jahr 2021 losgelöst von einer Quotelung.

Diese Abweichung steht unter dem Vorbehalt eines Widerrufs und der Bekanntgabe einer Quotelung durch die oberste Jagdbehörde.

Wiesbaden, den 25. Mai 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

VI 6 - 088j 06.11.04-008/2020/023

StAnz. 23/2021 S. 751